



Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der geltenden Fassung folgende

**Gebührensatzung zur Satzung  
über die Benutzung des Gartensaals  
des Marktes Reichenberg**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gartensaals im Lehrerwohnhaus des Marktes Reichenberg (Kirchgasse 3, 97234 Reichenberg) für Veranstaltungen, Ausstellungen, Kurse, Workshops und sonstige Nutzungen auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung des Gartensaals des Marktes Reichenberg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Gebührenpflicht**

Für die Nutzung des Gartensaals werden Gebühren entsprechend der in § 6 der Gebührensatzung festgelegten Nutzung erhoben. Die Gebühren beinhalten grundsätzlich die Kosten für Reinigung, Strom, Heizung und Wasser (Nebenkosten), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren nach § 2 dieser Satzung ist der Nutzer gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Gartensaals des Marktes Reichenberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit**

- (1) Die Nutzungsgebühren nach § 6 dieser Satzung werden 14 Tage nach dem Nutzungsende fällig.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Reichenberg bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Bareinzahlung der Gebühren bei den Leitungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (3) Die Nutzungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der Nutzung.

#### **§ 5 Stornierung**

- (1) Eine Stornierung ist 7 Kalendertage vor der geplanten Veranstaltung vom Veranstalter dem Markt Reichenberg anzuzeigen. Eine Nutzungsgebühr nach § 6 dieser Satzung wird hierfür nicht fällig.
- (2) Bei einer kürzeren Stornierungszeit vor der geplanten Veranstaltung als in Abs. 1 oder bei Nichterscheinen am Tag der Übergabe und Einweisung werden die Nutzungsgebühren nach § 6 dieser Satzung fällig.

#### **§ 6 Nutzungsgebühren**

Die vom Nutzer zu erhebende Nutzungsgebühr richtet sich nach der Art und Dauer der jeweiligen Nutzung wie folgt:

| <b>Art der Nutzung</b>                          | <b>Gebühr gem. der Dauer der Nutzung</b> |            |                                                 |                                                                      |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
|                                                 | <b>3<br/>Stunden</b>                     | <b>Tag</b> | <b>Samstag bis<br/>Sonntag<br/>(Wochenende)</b> | <b>7<br/>aufeinander<br/>folgende<br/>Kalendertage<br/>(1 Woche)</b> |
| Privatpersonen                                  | ---                                      | 100 €      | 150 €                                           | 380 €                                                                |
| Örtliche Vereine, Verbände und Organisationen   | 0 €                                      | 50 €       | 75 €                                            | 130 €                                                                |
| Auswärtige Vereine, Verbände und Organisationen | ----                                     | 100 €      | 150 €                                           | 380 €                                                                |
| Gewerbetreibende                                | ----                                     | 180 €      | 270 €                                           | 600 €                                                                |

## **§ 7 Besondere Regelungen**

Bei längerfristigen Veranstaltungen und Ausstellungen wird die Nutzungsgebühr durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Markt Reichenberg festgelegt.

## **§ 8 Zusätzliche Kosten**

Der Markt Reichenberg behält sich vor, bei außergewöhnlich starker Verschmutzung oder übermäßigem Reinigungsaufwand zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Regelungen**

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenberg, 23. 09. 2026

*gez.*

Giese, 1. Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Gebührensatzung wurde am 24. 09. 2026 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25. 09. 2026 angeheftet und am 09. 10. 2026 wieder abgenommen.

Reichenberg, den 12. 10. 2026

*gez.*

Giese, 1. Bürgermeister